

*Betreff***Haushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025***Federführendes Amt:***Finanzwirtschaft***Datum***27.03.2025***Berichterstattung:***Herr Oberbürgermeister Leibe***Beteiligte Ämter:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Stadtrat (Entscheidung)***Sitzungstermin***09.04.2025***Status***Ö****Antrag:**

1. Der Stadtrat wolle die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 inklusive der Finanzplanung aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beschließen.
2. Der Stadtrat legt die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit 200.000 Euro fest.
3. Mit Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird der Stellenplan in der vorgelegten Form als Stellenplan für das Jahr 2025 beschlossen.
4. Der Stadtrat nimmt die in der Anlage beigefügten Ergebnisse der Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte zu den Investitionen für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis.

.

Begründung:

Nach § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

Dementsprechend enthält die Haushaltssatzung – mindestens – die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a. der Erträge und Aufwendungen sowie deren Saldo,
 - b. der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie des jeweiligen Saldos,
 - c. der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des jeweiligen Saldos,

- d. der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
 - e. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
- 2. des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung,
 - 3. der Steuersätze, soweit sie für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Haushaltssatzung aufgenommen werden, welche sich u.a. auf Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen bzw. den Stellenplan beziehen.

Haushaltsausgleich

Nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn:

- 1. der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- 2 im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen... ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag (*Anm. d. Verf.: der Liquiditätskredite*) nach § 105 Abs. 4 S. 2 GemO zu decken...

Die vorliegende Haushaltsplanung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025 wird den gesetzlichen Voraussetzungen des Haushaltsausgleichs nicht gerecht.

Die wesentlichen Produkte / Faktoren, warum die Vorgabe des Haushaltsausgleichs unter den gegebenen Rahmenbedingungen planerisch nicht erreicht wird, können der Anlage 2b – Übersicht wesentliche Produkte entnommen werden.

Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegte Wertgrenze überschreiten, im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln oder in einer Investitionsübersicht darzustellen. Für den Haushalt 2025 beabsichtigt die Verwaltung dem Stadtrat die Wertgrenze für solche Auszahlungen im Bereich der Investitionen in Höhe von 200.000 Euro vorzuschlagen. Dies bedeutet, dass alle Investitionen, die Auszahlungen bis zu 200.000 Euro

beinhalten und nur für ein Jahr angesetzt sind, nicht einzeln ausgewiesen, sondern in einer zusammengefassten Form dargestellt werden.

Die Festlegung dieser Wertgrenze erfolgt durch den Stadtrat in Form eines separaten Beschlusses im Rahmen dieser Drucksache.

Zentrale Veranschlagung des Aufwandes für Infrastruktur innerhalb der Verwaltung

Im Ergebnis- wie auch im investiven Finanzhaushalt wurden – wie bereits in vergangenen Haushalten praktiziert – die Ansätze für EDV (IT-Standards) und Büromöbel zentral eingeplant. Im Bereich der EDV finden sich diese zentralen Ansätze beim Amt für Organisation und im Bereich der Büromöbel beim Amt für Immobilien, Innenstadt, Handel, Bau- und Umweltordnung. Ersatz für die genannten Bereiche wird nur vorgenommen, wenn nachgewiesener Neubedarf besteht aufgrund neuer Arbeitsplätze, die mit vorhandenen Geräten nicht ausgestattet werden können oder wenn ein defektes Gerät ausgetauscht werden muss. Die erforderlichen Ersatzbeschaffungen müssen nachgewiesen, dokumentiert und zentral in einem Verfahren angemeldet und genehmigt werden.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 4 der Haushaltssatzung)

Aufgrund der prognostizierten Defizite muss der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 590.000.000 Euro festgesetzt werden.

Abbildung von Internen Leistungsbeziehungen

Gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 GemHVO sind im Haushalt der Gemeinde zur Abbildung von internen Leistungsbeziehungen, interne Leistungsverrechnungen (ILV) durchzuführen und im Saldo auszuweisen. Hierbei geht es um die Notwendigkeit den vollständigen Ressourcenverbrauch, welcher bei der Leistungserstellung entsteht, darzustellen. Daher sind neben den der Verwaltung von externen Dritten in Rechnung gestellten Aufwendungen insbesondere auch Aufwendungen aus intern erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Bei solchen internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleistungen innerhalb der Verwaltung, also um Geschäftsvorfälle ohne Außenwirkung. Dabei werden Service- und Steuerungsleistungen unterschieden.

Serviceleistungen sind alle Leistungen, die von Servicebereichen innerhalb der Verwaltung (interne Dienstleister, wie z.B. Amt für Organisation und Hochbauamt etc.) für andere Organisationseinheiten der Verwaltung erbracht werden. Charakteristisch für diese Leistungen ist, dass zwischen dem internen Leistungsabnehmer und dem internen Leistungserbringer eine Auftraggeber-

/Auftragnehmerbeziehung besteht und sich die Leistungserbringung – hierunter insbesondere die Leistungsmenge – nach dem individuellen Bedarf des internen Nachfragers richtet. Der zu verrechnende Aufwand aus interner Leistungserbringung ergibt sich aus dem Produkt von abgenommener Leistungsmenge und kalkuliertem Preis (Leistungsmenge x Verrechnungspreis). Dabei werden die aus der internen Leistungsbeziehung resultierenden Beträge beim Leistungserbringer als Ertrag/Einzahlung und in gleicher Höhe beim Leistungsabnehmer als Aufwand/Auszahlung veranschlagt.

Steuerungsleistungen werden von Bereichen der Verwaltung erbracht, die die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Gesamtverwaltung sicherstellen. Hierzu zählen Leistungen, die unmittelbar der Gesamtsteuerung der Verwaltung dienen (wie z.B. Leistungen der Verwaltungsführung und Leistungen zur Führungsunterstützung) ebenso, wie Leistungen, die von herausgehobener Bedeutung für die Funktions- und Steuerungsfähigkeit der Verwaltung sind (wie z.B. Leistungen der Finanz- oder Personalverwaltung). Charakteristisch für diese Leistungen ist, dass der Leistungsabnehmer keinen unmittelbaren Einfluss auf die Erstellung und den Bezug der Leistungen hat. Die bei der Erstellung von Steuerungsleistungen anfallenden Aufwendungen werden auch als **Overheadkosten** (Verwaltungsgemeinkosten) bezeichnet. Ihre Verrechnung auf die anderen Bereiche der Verwaltung kann auf Grund der fehlenden Auftraggeber- und Auftragnehmerbeziehung nicht verursachergerecht, sondern nur pauschal per Umlage mit einem einheitlichen Verteilungsschlüssel erfolgen. Das Umlageverfahren muss dabei einfach zu handhaben und transparent sein. Die Verrechnung der Overheadkosten erfolgt auf alle übrigen Leistungen (Nicht-Steuerungsleistungen) der Verwaltung entsprechend dem Anteil der Aufwendungen einer jeden Nicht-Steuerungsleistung an den Gesamtaufwendungen der Nicht-Steuerungsleistungen. Die aus der internen Leistungsbeziehung resultierenden Beträge werden beim Leistungserbringer als Ertrag/Einzahlungen und in gleicher Höhe beim Leistungsabnehmer als Aufwand/Auszahlung veranschlagt.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdkapital in Form von Investitions- bzw. Liquiditätskrediten fallen **Zinsaufwendungen / -auszahlungen** an. Hierbei handelt es sich um „**zentrale Finanzleistungen**“, die im Teilhaushalt 1.4 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produkt 610201) zu veranschlagen und auszuweisen sind. Ursächlich für die Aufnahme der Kredite ist die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, die sich haushalterisch in den Produkten der Teilhaushalte niederschlagen. Um diesen Zusammenhang abzubilden, werden die Zinsen im produktorientierten städtischen Haushalt auf die Produkte weiterverrechnet, die zur Aufgabenerfüllung von der Verwaltung erbracht werden. Dies geschieht ebenfalls durch „Interne Leistungsverrechnung“. D.h. die Zinsen, welche den Teilhaushalt 1.4 belasten, werden in gleicher Höhe in den anderen Teilhaushalten, in welchen sich die zu

belastenden Produkte befinden, als ILV-Aufwand dargestellt.

a) Zinsen für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Zinsaufwendungen für Kredite, die der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen, werden auf der Grundlage der durch die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verursachten Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung empfangener Zuwendungen auf die anderen Teilhaushalte und die darin befindlichen Produkte verrechnet.

b) Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung

Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung werden auf die anderen Teilhaushalte und die darin befindlichen Produkte nach dem Volumen der dort veranschlagten zahlungswirksamen Netto-Belastung aus dem Saldo von Erträgen und Aufwendungen verrechnet.

Darüber hinaus erfolgen seit dem Haushaltsjahr 2013 weitere interne Leistungsverrechnungen im Rahmen der Umsetzung des Mieter-Vermietermodells der Stadt Trier. Um dies im Haushalt darzustellen, wurde hierzu die interne Leistungsverrechnung „**Kaltmiete**“ und die interne Leistungsverrechnung „**Mietnebenkosten**“ eingeführt.

Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Kennzahlen dienen allgemein der Messung und Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie führen die Fülle vorhandener Daten auf jeweils wenige Werte zusammen. Kennzahlen sind ein Steuerungsinstrument. Sie ermöglichen es der Kommune, ihre Leistungen und den Ressourceneinsatz genauer zu steuern und mögliche Abweichungen eher zu erkennen. Erkenntnisse hierzu liefern Zeitvergleiche oder auch Soll- bzw. Plan-Ist-Vergleiche von Kennzahlenwerten. Im Haushaltsplan werden die folgenden Kennzahlen verwendet:

a) Leistungsmengenkennzahl

Zu jeder Leistung (mit Ausnahme der Leistungen im Teilhaushalt 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft) wird die Leistungs- bzw. Ausbringungsmenge in Form von Leistungsmengenkennzahlen angegeben. Die Leistungsmengenkennzahlen sind daran zu erkennen, dass sie mit „LM“ beginnen. Diese Kennzahlen ermöglichen beispielsweise Aussagen zur Quantität der Leistungserstellung und dienen der Ermittlung von Stückkosten.

b) Kennzahlen zu Zielvorgaben

Zu einzelnen Leistungen wurden spezifische Zielkennzahlen definiert. Sie sind daran zu erkennen, dass sie mit „ZK“ beginnen. Diese Kennzahlen sind immer im direkten Zusammenhang mit den Zielen zu interpretieren, die bei den Produkten beschrieben sind. Sie dienen dazu, die Zielerreichung messbar und überprüfbar zu machen.

c) Finanzkennzahlen

Da der Haushaltsplan formal produktorientiert strukturiert ist, enthält er grundsätzlich keine Finanzdaten auf der Ebene der Leistungen. Aus diesem Grunde werden in Form von Kennzahlen zumindest die **Erlöse** (Kennzahl „FK0001“) und **Kosten** je Leistung dargestellt, wobei diese nach Kosten ohne ILV-Overhead („FK0002“) und ILV-Overheadkosten („FK0003“) differenziert abgebildet werden.

d) Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Mit der Gegenüberstellung der Kosten und Leistungsmengen je Leistung lassen sich die **Stückkosten** ermitteln (Kennzahl „BK0001“). Diese Kennzahl zeigt, in welcher Höhe mit Kosten je Leistungseinheit zu rechnen ist. Aus der Relation der Erlöse und Kosten je Leistung wird der **Kostendeckungsgrad** ermittelt. Durch diese Kennzahl, die zwischen Kostendeckungsgrad vor ILV-Overhead („BK0002“) und Kostendeckungsgrad nach ILV-Overhead („BK0003“) differenziert, wird deutlich, in welchem prozentualen Umfang die geplanten Kosten durch die geplanten Erlöse der Leistung gedeckt sind.

Genderperspektive – Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern:

In jedem Politikbereich und auf allen Ebenen sollen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. **Gender Mainstreaming** als durchgängiges Handlungsprinzip bedeutet somit die systematische Einbeziehung der jeweiligen Situation, der Prioritäten und der Bedürfnisse von Frauen und Männern in alle politischen Handlungsfelder bei Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen.

Der Grundgedanke von **Gender Budgeting** ist die Feststellung, dass es keine geschlechtsneutrale Haushaltspolitik gibt. Alle Politikbereiche haben direkte oder indirekte Auswirkungen auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen. Gender Budgeting zielt auf Transparenz und prüft die Verteilung öffentlicher Mittel auf Frauen und Männer ebenso wie die Wirkung haushaltsbezogener Maßnahmen auf die Ressourcen Geld und Zeit sowie bezahlte und unbezahlte Arbeit. Durch die Anwendung von Gender Budgeting werden die vorhandenen Mittel zielgruppenorientierter und passgenauer eingesetzt.

Gender-Kennzahlen

Zu einzelnen Leistungen im Jugendhilfe- sowie im Sportbereich wurden Gender-Kennzahlen definiert, mit denen erstmals die Geschlechterverhältnisse sichtbar werden. So wird der Bestand der Hilfeempfänger unterschieden nach der „Anzahl weibliche Hilfeempfänger“ (Kennzahl „GK0001“) und „Anzahl männliche Hilfeempfänger“ (Kennzahl „GK0002“). Darüber hinaus sollen weitere Gender-Kennzahlen definiert werden, die geeignet sind, die bei den Produkten beschriebenen Ziele und deren Erreichung messbar zu machen.

Ergebnis der Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Abs. 1 GemO zum Entwurf der Haushaltsplanung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025 – Stand: Einbringung Stadtrat am 12.03.2025

Der Beteiligungsprozess zur Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Abs. 1 GemO zum Basishaushalt (Stand Einbringung 12.03.2025) wurde im Zeitraum vom 13.03.2025 bis zum 26.03.2025 durchgeführt. Es sind keine Vorschläge eingegangen und ist somit auch keine separate Beschlussfassung im Rahmen dieser Drucksache erforderlich.

Änderungen resultierend aus den Etatberatungen im Haushalts- und Personalausschuss

Die im Zuge der Etatberatungen im Haushalts- und Personalausschuss gefassten Beschlüsse zur Zentralen Fortschreibung (Änderungsdienst) zum Entwurf der Haushaltsplanung wurden in die Haushaltsplanung eingearbeitet.

Ergebnisse der Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte zu den Investitionen für das Haushaltsjahr 2025

Die Ortsbeiräte sind gemäß § 75 Abs. 2 GemO zu allen wichtigen Fragen die den Ortsbezirk betreffen zu hören. Im Rahmen der Investitionsplanung für das Haushaltsjahr 2025 wurde dieses Anhörungsverfahren durchgeführt; die Ergebnisse der Anhörung sind in der Anlage 4 dokumentiert.

Zusammenstellung der „Maßnahmen in den Stadtteilen“ für das Haushaltsjahr 2025 nach Ortsbezirken

Dem Stadtrat wurde mit der Drucksache 150/2024 – Rahmenvorgaben zum Ortsteilbudget für das Haushaltsjahr 2025 – ein Vorschlagsrecht für kleinere Maßnahmen, die der Erhaltung und Bewahrung der öffentlichen Infrastruktur in dem jeweiligen Ortsbezirk dienen, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Ortsbeiräte wurden zur Drucksache angehört. Nach Beschluss des Stadtrates wurden die Ortsbeiräte gebeten Vorschläge in Höhe von insgesamt 400.000 Euro pro Jahr innerhalb der Zeitschiene zur Haushaltsplanung 2025 bei der Verwaltung einzureichen. Die Ergebnisse der Einzelbeschlüsse sind in der Anlage 5 dokumentiert. Der Stadtrat wird im Rahmen der

Haushaltsberatungen über die Gesamthöhe des Budgets entscheiden.

Erläuterungen zum Stellenplan 2025 als Ergänzung zur Anlage 6 zum Haushaltsplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 inklusive der Veränderungen, welcher als Anlage des Haushaltsplans zu einem wichtigen Element der Personal- und Stellenbewirtschaftung einer Kommunalverwaltung gehört, ist als Anlage 6 dieser Vorlage beigefügt.

Wie in den letzten Jahren wirkten sich die schwierigen Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Haushaltes 2025 auch auf den Änderungsdienst zum Stellenplan 2025 aus. Die Fachämter haben bereits wohlüberlegt nur die Planstellen beantragt, die sie als zwingend erforderlich gesehen haben. Der Stadtvorstand hat in mehreren Sondersitzungen über die Anträge beraten. Im Ergebnis wurden aktuell lediglich 26,5 neue VZÄ-Stellen und 0,85 Stellenanteilerhöhungen in den Stellenplan 2025 aufgenommen.

Ebenso wurden weitere Forderungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) umgesetzt, um die geäußerten Rechtsbedenken im Rahmen der Genehmigung des Stellenplans aus den Vorjahren auszuräumen.

Anlagen:

Anlagen nur über ALLRISnet einsehbar

- 1) Haushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025
- 2) Haushaltsplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025
- 2a) Projekte und Maßnahmen über 500.000 Euro
- 2b) Übersicht wesentliche Produkte
- 3) Anlagen zum Haushaltsplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025
- 4) Ergebnisse der Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte zu den Investitionen für das Haushaltsjahr 2025
- 5) Zusammenstellung der Maßnahmen in den Stadtteilen für das Haushaltsjahr 2025 nach Ortsbezirken
- 6) Stellenplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025 inklusive der Veränderungen
- 7) Strukturpapier zur Haushaltsplanung 2025 – Stand: Verabschiedung Stadtrat